

Satzung Arbeitsgemeinschaft der DGRM Ärztinnen in der Reproduktionsmedizin und Endokrinologie: „ÄRE“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Ärztinnen in Reproduktionsmedizin und Gynäkologischer Endokrinologie" mit dem Kürzel „ÄRE“.

Sie ist in der Deutschen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin verankert.

Sitz der AG ist München.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Fortbildung auf dem Gebiete der Reproduktionsmedizin und Gynäkologischen Endokrinologie.

Sie beabsichtigt, alle auf dem Gebiet der Gynäkologie, Endokrinologie und Reproduktionsmedizin arbeitende Ärztinnen zusammenzufassen.

Im Besonderen gehören zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft:

1. Die Erarbeitung und Verbreitung gynäkologisch-endokrinologischer und reproduktionsmedizinischer Erkenntnisse.
2. Die Mitgestaltung wissenschaftlicher Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen auf dem gesamten Fachgebiet.
3. Die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten .
4. Die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Arbeitsgemeinschaften ähnlichen Charakters, insbesondere der DGGEF und des DÄB.

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft werden an die Sprecherinnen der AG gerichtet; diese beschließen über die Aufnahme mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Sprecherinnen. Die Aufnahme von Mitgliedern kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen. Die Mitglieder müssen gleichzeitig Mitglieder der DGRM sein.

a) Ordentliche Mitglieder: Alle approbierten Ärztinnen können ordentliche Mitglieder werden.

b) Außerordentliche Mitglieder: Angehörige anderer Berufe können aufgrund eines besonderen Interesses außerordentliche Mitglieder werden.

c) Korrespondierende und Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten des In- und Auslandes können auf Vorschlag der Sprecherinnen von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit als korrespondierende oder Ehrenmitglieder gewählt werden.

§ 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. die Sprecherinnen (Vorstand),
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Sprecherinnen (Vorstand)

Der Vorstand, setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 1) 4 Sprecherinnen, davon 1 vorsitzende Sprecherin
- 2) 2 Stellvertretende Sprecherinnen

Im Vorstand sollen niedergelassene und in der Klinik bzw. an der Universität beschäftigte Kolleginnen anteilig vertreten sein, wobei jeder Bereich vertreten sein muss.

Die 4 Sprecherinnen und die 2 Vertreterinnen werden aus dem Kreis der Mitglieder der AG von der Mitgliederversammlung aufgrund geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Sprecherinnen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit endet mit der Neuwahl in der ersten auf diesen Zeitraum folgenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzende Sprecherin wird von den gewählten 4 Sprecherinnen bestimmt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und unter ihnen eine Vertreterin der Niedergelassenen bzw. eine Vertreterin der Klinikärztinnen anwesend sind. Die vorsitzende Sprecherin soll die AG gemäß § 26 BGB vertreten, grundsätzlich sind alle 4 gewählten Sprecherinnen auch einzeln vertretungsberechtigt. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Hauptsprecherin den Ausschlag.

Die vorsitzende Sprecherin leitet auf Weisung des Gesamtvorstandes ehrenamtlich die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und ist insbesondere für ihre finanziellen Belange verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehört außerdem die Mitarbeit bei der Organisation von Fortbildungstagungen.

Scheidet im Laufe einer Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl. Die Zuwahl erfolgt durch den Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft nach dem Ermessen des Vorstandes es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge zur Tagesordnung, nicht jedoch Anträge auf Satzungsänderung, können beim Vorsitzenden bis drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Solche Anträge werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand führt die Beschlüsse aus.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem jeweils vor der Versammlung zu benennenden Protokollführer zu protokollieren und von diesem und von einer der 4 Sprecherinnen zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes.

§ 7 Gewinne

Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Sie haben deshalb auch bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Nach endgültigem Ausscheiden aus dem Berufsleben geht die aktive Mitgliedschaft in die passive über. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod. Über einen Ausschluss kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin erhebt von ihren ordentlichen Mitgliedern Beiträge, von denen sich auch die AG finanziert. Es ist zunächst nicht vorgesehen, dass die AG zusätzliche Mitgliedsbeiträge erhebt. Die Höhe der Beiträge der DGRM beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ein entsprechender Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

Die Arbeitsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, auf Antrag aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung der Arbeitsgemeinschaft muss mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung mit der Angabe von Gründen den Mitgliedern zugestellt werden.

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin.